

## Arbeitsplatz:

Arbeitsplätze auf Dächern, wie z. B. Lüftungstechnische Anlagen, Messplätze etc. sind gemäß den dort anfallenden Tätigkeiten zu sichern.



## Persönliche Schutzausrüstung:

Sofern die Absturzsicherung nur durch eine persönliche Schutzausrüstung erfolgen kann, muss diese zu den vorhandenen Rückhaltesystemen kompatibel sein. Des Weiteren sind Gerätschaften zur Rettung verunfallter Personen bereit zu halten.

Ortsfeste technische Absturzsicherungen haben Vorrang vor persönlichen Schutzeinrichtungen.

## Weitere Auskünfte

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Regionalstellen Gewerbeaufsicht
  - 55116 Mainz; Kaiserstr. 31  
Telefon: 06131 96030-0
  - 67433 Neustadt/W.; Karl-Helfferich-Str. 2  
Telefon: 06321 99-10
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord; Regionalstellen Gewerbeaufsicht
  - 55743 Idar-Oberstein; Hauptstr. 238  
Telefon: 06781 565-0
  - 56068 Koblenz; Stresemannstr. 3  
Telefon: 0261 120-0
  - 54290 Trier; Deworastr. 8  
Telefon: 0651 4601-0
- Landesamt für Umwelt  
55116 Mainz; Kaiser-Friedrich-Str. 7  
Telefon: 06131 6033-1230

## Impressum

Herausgeber:  
Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz,  
Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Bearbeiter: Andreas Rothe

Herstellung: LfU

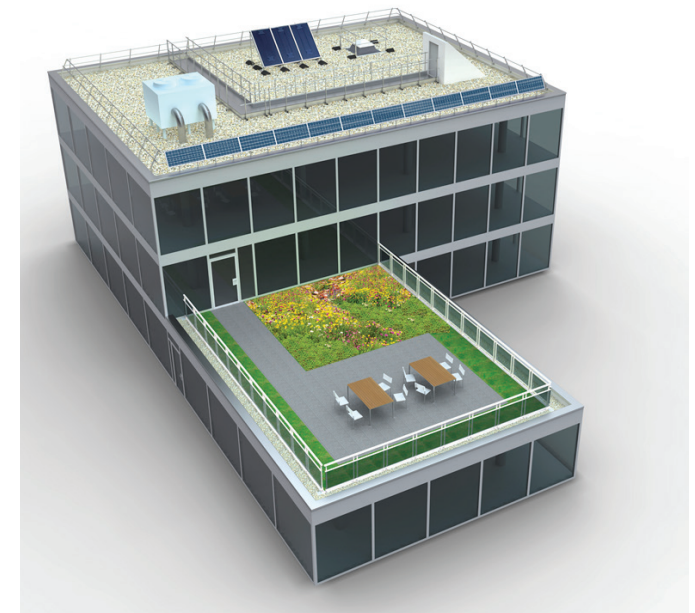
Bildnachweis: [www.danialu.de](http://www.danialu.de)

Auflage: 500 Expl.

© April 2016

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung  
des Herausgebers

# SICHERES BEGEHEN VON FLACHDÄCHERN UND FLACH GENEIGTEN DÄCHERN



## Warum Absturzsicherung?

Bei Arbeiten auf Flachdächern und flach geneigten Dächern von Betriebsanlagen bergen die Außenkanten, Dachluken, Oberlichter und nicht durchtrittssichere Flächen ein Gefahrenpotential, sofern diese nicht in geeigneter Weise gegen Absturz oder Durchtritt gesichert sind.

Vor diesen Gefahren sind Personen, die auf diesen Dächern tätig werden müssen, gemäß den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu schützen.



## Rechtsgrundlagen

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit folgenden Rechtsvorschriften:

- Arbeitsstättenverordnung
- Baustellenverordnung
- Arbeitsstättenrichtlinien (z. B. ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (z. B. RAB 32 „Unterlagen für spätere Arbeiten“)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (z. B. DGUV Information 201-036 „Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern“)

## Umsetzung in die Praxis

Der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und richtet sich nach dem Zweck und der Häufigkeit auszuführender Tätigkeiten.

Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind technische Schutzmaßnahmen sowie der Umfang und die Beschaffenheit der persönlichen Schutzausrüstung festzulegen, eine Betriebsanweisung zu erstellen und das Personal zu unterweisen.

## Mögliche Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen

### Zuwegung:

Ein sicherer Aufstieg ist möglichst über Treppen zu realisieren. Im Ausnahmefall können Steigleitern in Verbindung mit Höhensicherungssystemen genutzt werden. Der Aufgang ist gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

### Verkehrswege:

Verkehrswege sind trittsicher begehrbar auszuführen und gegen Absturz zu sichern.

